



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
Geschäftsnummer: 2020.WEU.
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Grundzüge der Vorlage	3
4.	Rechtsvergleich	4
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	10
7.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	10
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
10.	Ergebnis des Konsultationsverfahrens	10

1. Zusammenfassung

Anlass für die vorliegende Änderung der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) ist ein Projekt zur Überprüfung sämtlicher Wildschutzgebiete im Kanton Bern durch das Jagdinspektorat (JI). Die Ergebnisse der Überprüfung einer ersten Tranche von 28 Wildschutzgebieten wurden im Jahr 2017 umgesetzt. Die vorliegende zweite Tranche betrifft die Ergebnisse der Überprüfung von 16 weiteren Gebieten und die Schaffung von sieben neuen Gebieten. Letzteres geht auf Initiativen von Gemeinden, von Schutzorganisationen und der Wildhut zurück. Drei Gebiete werden aufgrund der Überprüfung unverändert übernommen, bei zwei Gebieten wird nur der Perimeter verkleinert. Bei den übrigen Gebieten werden die Schutzmassnahmen und/oder der Perimeter angepasst.

Mit den angepassten Schutzbestimmungen werden gesetzlich schon länger vorgesehene, aber bisher noch nicht genügend genutzte Instrumente zum Wildtierschutz, wie Leinenpflichten, Weggebote und Verbote störender Freizeitaktivitäten, eingesetzt. Mit der vorliegenden Änderung werden Schutzgebiete tendenziell verkleinert oder es werden Kernzonen geschaffen unter gleichzeitiger Verstärkung des Schutzes der Wildtiere vor Störungen. Dies geschieht möglichst differenziert mittels Jagdverbieten, Weggeboten und Leinenpflichten sowie anderen Einschränkungen von Freizeitaktivitäten. Verschiedentlich werden

bestehende kommunale Wildruhezonen als Kernzonen in die kantonalen Wildschutzgebiete überführt. Zudem werden auch neue Wildschutzgebiete geschaffen.

Die Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt hat bei den betroffenen Gemeinden sowie den Organisationen aus Naturschutz, Jagd, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Vorlage ist von den Nutzer- und Schutzorganisationen naturgemäss unterschiedlich aufgenommen worden; die Ergebnisse der Konsultation werden in Kapitel 8 dieses Vortrags ausführlich wiedergegeben.

2. Ausgangslage

Das JI hat im Herbst 2016 damit begonnen, unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, der Jägerschaft, der Schutzorganisationen, der Nutzerinnen und Nutzer sowie der örtlich zuständigen Wildhüter und Waldabteilungen sämtliche ca. 80 kantonalen Wildschutzgebiete zu überprüfen. Die Gebiete werden aufgrund der Überprüfung nötigenfalls angepasst, ersetzt oder aufgehoben. Der Fokus liegt dabei sowohl auf jagdbaren als auch geschützten Tierarten. Besonderes Augenmerk wird auf jene Arten gelegt, für die der Kanton Bern eine grosse Verantwortung trägt (z.B. Raufusshühner). Aber auch bei jagdbaren Arten gilt es die Winterstände sowie Balz- und Brunftplätze vor Störungen zu schützen.

Da die Überprüfung der Wildschutzgebiete sehr aufwändig ist und viele wesentliche Akteurinnen und Akteure einbezogen werden müssen, wurde eine Staffelung vorgenommen. Für eine erste Tranche von 28 Wildschutzgebieten wurden die angepassten Schutzvorschriften vom Regierungsrat am 22. November 2017 verabschiedet und am 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden damals im Verordnungstext aus der Sicht des Wildtierschutzes wichtige kleinere Optimierungen vorgenommen und es wurde dazu übergegangen, die überprüften Gebiete im Anhang 2 der WTSchV mittels Karten darzustellen und als Geoinformationsdaten im Produkt „Jagdkarte und Wildschutzgebiete des Kantons Bern“ auf dem Geoportal des Kantons Bern aufzuschalten. Für jedes der mit der zweiten Tranche überprüften Schutzgebiete werden zwei Karten generiert: Auf der einen Karte werden die jagdlichen Schutzbestimmungen, auf der andern die Schutzbestimmungen betreffend Freizeitaktivitäten dargestellt. Dies erhöht die Leserlichkeit und ermöglicht eine bedürfnisgerechte Nutzung (Jagd, Freizeit) der Karten im Geoportal.

Die Überprüfung der Wildschutzgebiete hatte sich auch deshalb als notwendig erwiesen, weil im Rahmen der Totalrevision der Jagdgesetzgebung in den Jahren 2002/2003 die damals bestehenden Wildschutzgebiete ohne Änderungen in die WTSchV überführt worden waren. Diese sah deshalb nur jagdliche Einschränkungen zum Schutz der Wildtiere vor. Zudem haben bisherige Erfahrungen gezeigt, dass Gebiete mit bloss freiwilligen Massnahmen (empfohlene Einschränkungen wie „*bitte den Weg nicht verlassen*“) nicht die gewünschte Wirkung für den Schutz der Wildtiere zeigen. Sensibilisierung und Information der Bevölkerung sind wichtig, aber nicht geeignet, um Wildtiere effektiv und nachhaltig vor Störungen zu schützen. Deshalb ist es zwingend notwendig, diesen Gebieten eine rechtskräftige Grundlage zu geben. Mit der Revision von 2018 wurde erstmals dazu übergegangen, die in Artikel 3 Absatz 1 WTSchV vorgesehenen Massnahmen wie Weggebote, Leinenpflicht sowie Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär, umzusetzen. Das vom Gesetzgeber bereitgestellte Instrumentarium für einen besseren Wildtierschutz soll nun ganz gezielt eingesetzt werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c sowie Art. 21 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). In dieselbe Richtung zielt die Ermächtigung an die Kantone, zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus, Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege zu bezeichnen, die 2012 ins Bundesrecht aufgenommen wurde (Art. 4^{ter} der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]).

Einschränkungen des freien Betretens von Wald und Weide nach Artikel 699 ZGB sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, zulässig (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald [Waldgesetz, WaG; SR 921.0]). Das Instrument des Wildschutzgebietes, einschliesslich Routenbezeichnungen, Betretungsverboten sowie ganzjäh-

rigen oder zeitlich beschränkten Massnahmen kann sowohl *reaktiv* zur Beruhigung bestehender Konflikte als auch *präventiv* zur Sicherung der wichtigsten Einstände von Wildtieren genutzt werden. Beide Schutzformen sind von der bundesrechtlichen Verpflichtung der Kantone, für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu sorgen, gedeckt (s. Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]; vgl. dazu auch Bütler, NHG-Kommentar, 2. Auflage 2019, Besonderer Teil JSG/BGF, N.37).

Bei der Festlegung entsprechender Massnahmen gilt es immer, einen Interessensausgleich zu finden zwischen dem Ruhebedürfnis der Wildtiere und dem steigenden Druck durch Freizeitaktivitäten sowie der stark gewachsenen Mobilität der Bevölkerung. Beruhigte Zonen wirken sich positiv auf Wildtiere aus und können für das Überleben einer Art von wichtiger Bedeutung sein. Werden Tiere zum Beispiel während der Brunft gestört, hat dies gravierende Auswirkungen auf die Fortpflanzung und somit die Nachkommen einer Art. Ebenso sind Einstände während der sensiblen Zeit im Winter vor Störungen zu schützen. Zahlreiche Studien belegen, dass störungsarme Wildschutzgebiete zudem wesentlich dazu beitragen, Wildschäden am Wald zu vermindern. Die Tiere müssen weniger flüchten, benötigen so weniger Energie und damit weniger Nahrung, was den Verbiss vermindert. Gesunde und gut strukturierte Wildbestände sowie eine Reduktion der Wildschäden liegen im Interesse vieler Anspruchsgruppen aus Jagd, Tourismus, Naturschutz und Waldwirtschaft.

3. Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden zweiten Tranche werden die Ergebnisse der Überprüfung von 16 Gebieten umgesetzt. Das Jagdinspektorat hat die betroffenen Anspruchsgruppen und Gemeinden in die Überprüfung einbezogen (Mitwirkungsverfahren).

Die Stossrichtung der Anpassungen liegt in einer tendenziellen Verkleinerung von Schutzgebieten oder in der Schaffung von Kernzonen unter gleichzeitiger Verstärkung des Schutzes der Wildtiere vor Störungen. Während der sensiblen Zeit (Winter, Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) der Wildtiere kann das Betreten wichtiger Lebensräume eingeschränkt werden. Dies geschieht möglichst differenziert mittels Jagdverboten, Weggeboten und Leinenpflichten sowie anderen Einschränkungen von Freizeitaktivitäten.

Wo möglich und sinnvoll wird eine Entflechtung der Schutz- und Nutzungsansprüche vorgenommen (z.B. Nr. 69 Schüpfenfluh). Weiter werden nach Möglichkeit die Perimeter von Naturschutz- und Wildschutzgebieten in Übereinstimmung gebracht. Es werden auch sieben neue Wildschutzgebiete geschaffen (s. unten 4.b). Diese gehen auf die Initiativen von Gemeinden, Schutzverbänden oder der Wildhut zurück.

In drei Gebieten im Berner Oberland (Nr. 7 Dürrenwald, Nr. 12 Giferhorn und Nr. 36 Tschärzis-Wispile) werden die bestehenden kommunalen Wildruhezonen als Kernzonen in die kantonalen Wildschutzgebiete aufgenommen. Dies ermöglicht einen gezielten, zeitlich und örtlich abgestimmten und dadurch verbesserten Schutz in den wichtigen Lebensräumen der Wildtiere durch Weggebote, Leinenpflichten und Einschränkungen im Freizeitbereich. Weiter wird durch die Zonierung der bestehenden Wildschutzgebiete ein verbesserter Artenschutz (z.B. Gämse) und eine bessere Jagdlenkung (z.B. Rothirsch) ermöglicht. Die Überprüfung hat nämlich aufgezeigt, dass eine vollständige Trennung zwischen Wildtierschutz und Jagdlenkung nicht immer möglich und zielführend ist. Aus diesen Gründen werden in einigen Gebieten Schutzmassnahmen und Jagdvorschriften (jährliche Festlegungen der WEU für die Jagdperiode) kombiniert verwendet. Die in Art. 3 vorgesehene Kategorie C «*Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten*» bietet diese Möglichkeit. Damit wird eine zusätzliche Flexibilität für die Jagdlenkung geschaffen. Zudem wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, in der Verordnung einen generellen Vorbehalt des Zugangs zu in Wildschutzgebieten gelegenen Gebäuden für Berechtigte aufzunehmen (s. Erläuterungen zu Art. 3 hiernach).

Im Winter ist es besonders wichtig, Lebensräume vor Störungen zu bewahren. Mit der Kategorie F nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f WTSchV können störende Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär eingeschränkt werden. Wo nötig werden *Wintersport* (alle Sportar-

ten, die auf Schnee und Eis ausgeübt werden) und *Winterwandern* (Wandern auf präparierten Winterwanderwegen oder auf offiziellen Wanderwegen im Winter als Winterwanderroute) einzeln aufgeführt, damit es für die Nutzer und Nutzerinnen keine Missverständnisse gibt. Die Änderungen sollen am 1. August 2020 in Kraft treten.

4. Rechtsvergleich

Entsprechend den topographischen und biologischen Gegebenheiten ist der Wildtierschutz in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt (vgl. dazu auch www.wildruhezonen.ch -> Wildruhezonen -> Aktueller Stand). Naturgemäss ist die Dringlichkeit, Wildtiere vor Störungen durch (winterliche) Freizeitaktivitäten zu schützen, in den Gebirgskantonen (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SG, GR, VS) am grössten. Entsprechend viele, oft als Wildruhezonen bezeichnete Schutzgebiete sind in diesen Kantonen bereits ausgeschieden worden. Der mit dem Kanton Bern bezüglich Topographie, Fauna und Tourismus gut vergleichbare Kanton Graubünden weist einschliesslich des Nationalparks 245 Wildschutzgebiete mit eidgenössischem, kantonalem oder kommunalem Schutzstatus auf. Demgegenüber kennen die von landwirtschaftlicher Nutzung und von Agglomerationen geprägten Kantone (ZH, ZG, SO, BS, SH, AG, TG, GE) (noch) keine solchen Gebiete. In mehreren Kantonen sind Projekte zur Verbesserung des Wildtierschutzes im Gang (TI, VD, NE).

Auch das von den Kantonen gewählte Vorgehen ist unterschiedlich: Einige Kantone kennen – wie der Kanton Bern – Wildtierschutzgebiete in Sinne von Jagdbanngebieten und ergänzen diese wo nötig mit Regelungen für Freizeitaktivitäten und Tourismus. Andere scheiden einerseits jagdliche Schutzgebiete und andererseits Gebiete zum Schutz vor Störungen durch Freizeit und Tourismus aus. Sodann gibt es Kantone, die die Festlegung letzterer Schutzgebiete an die Gemeinden delegieren und solche, in denen sowohl Kanton als auch Gemeinde tätig werden können.

Schutzgebiete werden in den verschiedenen Kantonen entweder durch Verordnung, durch Regierungsbeschluss oder in einem kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanverfahren erlassen.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Bei verschiedenen Wildschutzgebieten werden mit der vorliegenden Revision Weggebote eingeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass es in den Wildschutzgebieten Gebäude gibt, die rechtmässig genutzt werden. Der Zugang für berechnete Personen (Eigentümerschaft, Mieterschaft, Gäste, Bewirtschafter) zur bestimmungsgemässen Nutzung eines Gebäudes ist deshalb bei den Weggeboten gemäss Absatz 1 Buchstabe d WTSchV generell vorbehalten. Dies ergänzt die bereits vorbehaltenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen.

Anhang 2

a) Wildschutzgebiete mit verändertem Perimeter oder angepassten Schutzmassnahmen

7. Dürrenwald

Bei diesem Schutzgebiet wird der Perimeter um den Flugplatz St. Stephan auf Antrag der Gemeinde und der Armasuisse verkleinert. Das Gebiet wird in 4 Zonen eingeteilt, wobei darin gewisse Gebiete wildbiologisch sensible Lebensräume aufweisen, die als Kernzonen ausgeschieden werden. Zum Schutz der Rot- und Gämswildeinstände und zum besonderen Schutz der männlichen Gämsen werden für jede Zone Bestimmungen zur Lenkung der Rotwild- und Gämssjagd festgelegt. Ergänzend werden die Störungen der Wildtiere durch ein Weggebot und eine Leinenpflicht minimiert. Wintersport kann nach wie vor auf

den offiziellen Routen ausgeübt werden. Dabei handelt es sich um Skitourenrouten gemäss offizieller Skitourenkarte (s. www.geo.admin.ch -> Skirouten), ausgeschilderte Langlaufloipen und Winterwanderwege (pinke Markierungen).

Die Vorschriften zur Jagdausübung und die Bestimmungen zur Störungsminimierung sind eng auf das jeweilige Gebiet und die darin vorkommenden Tierarten zeitlich und örtlich abgestimmt. Die Jagdlenkung wird über die jährlichen Festlegungen der WEU erfolgen und kann damit unabhängig von den Schutzbestimmungen gesteuert werden. Dies ermöglicht es, auf die Ausbreitung des Rothirsches zu reagieren und die Jagd auf Rotwild kann unabhängig vom Wildeinfluss bzw. Wildschaden bereits ab dem 1. September zonenweise oder ganz geöffnet werden. Somit wird eine maximale Flexibilität für die Jagdlenkung geschaffen. Durch die Schutzbestimmungen wird der Gämssbock stärker geschützt (Jagdverbot oder zeitliche Einschränkung je nach Zone). Das Jagdverbot auf die männliche Gämse in Zone 1 wird analog zu einem Gämssbockasyl. Diese werden in einigen Gebieten im Berner Oberland bereits seit mehreren Jahren angewendet und tragen wesentlich zur Stabilisierung des Geschlechterverhältnisses bei den Gämsen bei. Somit handelt es sich um eine Wildtierschutzmassnahme. Die weiblichen Gämsen bleiben jedoch grundsätzlich jagdbar. In der Kernzone 4b befindet sich eine grosse Murmeltierkolonie mit ihren Bauten, die durch die Nutzerlenkung (Weggebot, d.h. es darf nur der offizielle Wanderweg benutzt werden) und die Leinenpflicht stärker geschützt werden. Obschon Murmeltiere jagdbar sind, gilt es eine solch grosse Kolonie vor Störungen während der sensiblen Zeit zu schützen. Der Wildtierschutz erfasst grundsätzlich auch jagdbare Wildtiere und eine solche Massnahme ist beispielsweise vergleichbar mit der Rehkitzrettung.

12. Giferhorn

Auch das Gebiet Giferhorn wird in Zonen und darin enthaltene Kernzonen eingeteilt. Bei den Schutzvorschriften handelt es sich vorwiegend um jagdliche Vorschriften zur Lenkung der Jagd auf Rot- und Gämsswild. In der Zone 3 ist die Jagd auf männliche Gämsen ebenfalls verboten, was analog einem Bockasyl gilt (siehe Gebiet Nr. 7 Dürrenwald). Die Kernzonen entsprechen den bereits vorhandenen kommunalen

Wildruhezonen, wobei deren Schutzbestimmungen entsprechend den Baureglementen der Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen übernommen und in die kantonale Verordnung überführt werden. Die Gemeinden haben dadurch einen Vorteil, da sie von ihren Verpflichtungen zur Kontrolle entlastet werden. Die Kernzonen weisen wildbiologisch sensible Lebensräume auf, in denen die Schutzbestimmungen für die betreffenden Arten verstärkt werden. Sowohl die jagdlichen wie auch die Bestimmungen zur Störungsminimierung sind auf das jeweilige Gebiet und die darin vorkommende Art zeitlich und örtlich abgestimmt. Alle bestehenden offiziellen Routen werden übernommen. Die Jagdlenkung wird über die jährlichen Festlegungen der WEU für die Jagdperiode erfolgen und kann damit ergänzend zu den Schutzbestimmungen und unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation ausgestaltet werden.

36. Tschärzis-Wispile

Das Gebiet Tschärzis-Wispile wurde wie die Gebiete Dürrenwald (s. vorne Nr. 7) und Giferhorn (s. vorne Nr. 12) in Zonen und darin enthaltene Kernzonen eingeteilt. Die Zonen beinhalten vorwiegend Bestimmungen zur Lenkung der Jagd auf Rotwild- und Gämsswild. Die Kernzonen entsprechen den bereits vorhandenen kommunalen Zonen, wobei deren Schutzbestimmungen analog Baureglement übernommen und in die kantonale Verordnung überführt werden. Die Kernzonen weisen wildbiologisch sensible Lebensräume auf, in denen die Schutzbestimmungen für die betreffenden Arten verstärkt wurden. Sowohl die jagdlichen wie auch die Bestimmungen zur Störungsminimierung sind auf das jeweilige Gebiet und die darin vorkommende Art zeitlich und örtlich abgestimmt. Die Jagdlenkung für die Rothirsche wird über die jährlichen Festlegungen erfolgen und kann damit unabhängig von den Schutzbestimmungen gestaltet werden. Zudem kann auch die Jagd auf männliche Gämsen in den Zonen 2 und 3 über die jährlichen Festlegungen erfolgen. Mit diesen Bestimmungen wird der Gämssbock stärker geschützt (zeitliche Einschränkung je nach Zone).

62. Lindental

In diesem Wildschutzgebiet lebt eine kleine Gämswildpopulation. Um diese besser vor Störungen zu schützen, wird für die sensible Setz- und Aufzuchtzeit ein Weggebot eingeführt. Damit wird die „under Geisme“ als wichtiger Rückzugsort für die führenden Gämsen mit ihren Kitzen aufgewertet. Das Weggebot deckt sich mit dem Betretungsverbot gemäss Naturschutzbeschluss vom 7. April 2009 (Zone A Geismeflue, Betretungsverbot vom 1. Februar bis 30. Juni).

64. Meienriedloch

Mangels klarer Abgrenzung des Wildschutzgebiets im Gelände erwies sich die Jagdausübung hier bisweilen als schwierig („Jägerfallen“). Das Gebiet wird nun auf eine Kernzone reduziert und die Jagd darin vollständig verboten. Diese Kernzone umfasst das bestehende gleichnamige Naturschutzgebiet und wird in nordwestlicher Richtung mit der „Under Isel“ bis zum Nidau-Büren-Kanal erweitert. Dieser Teil wurde in den letzten Jahren ökologisch aufgewertet und stellt einen wertvollen Lebensraum dar. Durch ein Weggebot und eine Leinenpflicht wird der Schutz der am Wasser und in den Schilf- und Riedgebieten lebenden Arten vor Störung verstärkt. Dank der neuen Grenze befinden sich auch keine Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Flächen mehr im Schutzperimeter.

65. Mörigenbucht

Zur Verhütung von Wildschäden wird die Grenze des Schutzgebiets neu auf den Waldrand gelegt und die im Naturschutzgebiet gelegene landwirtschaftliche Fläche steht neu für die Jagd offen. Dies soll dazu beitragen, Schäden durch Wildschweine zu vermindern. Im Gegenzug wird das Schutzgebiet seeseitig auf die innere Uferzone (150 m) im Bielersee ausgedehnt und in zwei Zonen aufgeteilt, wobei für die Zone 1a ein ganzjähriges Weggebot gilt. Dies verbessert den Schutz des Lebensraums am und auf dem Wasser. Gleiches gilt für die in beiden Zonen geltende Leinenpflicht (auf dem von der Gemeinde als Liegewiese ausgeschiedenen Gebiet sind aufgrund kommunaler Vorschriften keine Hunde erlaubt).

69. Schüpfenfluh

In diesem Gebiet treffen wichtige Schutzanliegen (Gämswild, Rotwild, Raufusshühner) und intensive touristische Nutzung (Naturpark Gantrisch, SAC, diverse Skilifte, lokale Vereine) aufeinander. Unter Berücksichtigung der Eingaben der verschiedenen Anspruchsgruppen in der Mitwirkung wird eine Entflechtung von Nutzungs- und Schutzansprüchen in störungsintensive und störungsärmere Gebiete vorgenommen. Dafür werden die Skilifte und die Skipisten aus dem Perimeter des Schutzgebiets entlassen. Damit kann das Potenzial für die Änderung oder Weiterentwicklung dieser Anlagen einfacher genutzt werden. Der deutlich verkleinerte Schutzgebietsperimeter wird in die beiden Zonen Schüpfenfluh West und Schüpfenfluh Ost aufgeteilt und südlich geringfügig um den Wald Heitihubel erweitert (Birkwild). Das Gebiet Schüpfenfluh West weist steigende Rotwildbestände und verbleibendes Gämswild auf. Im Gebiet Schüpfenfluh Ost gibt es bedeutende und sensible Raufusshühnerbestände, deren Balzplätze es zu schützen gilt. Trotzdem besteht ein dichtes Winterrouen- und Loipennetz und die Zugänge zu den Startplätzen für Hängegleiter sind gewährleistet. Der im sensiblen Gebiet Heitihubel gelegene Klettergarten wird im Interesse einer Entflechtung der geschützten und der benutzbaren Gebiete vom Schutzperimeter ausgeklammert.

In den verbleibenden Schutzzonen sind Störungen möglichst zu vermeiden, da ein Randeffect zum Tragen kommt, was bedeutet, dass der Lebensraum der Wildtiere zusätzlich verkleinert wird. Deshalb werden die Besucherströme mit Weggeboten entsprechend stark gelenkt. In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März dürfen die Schutzzonen nur auf den in der Karte gemäss Anhang 2 *bezeichneten*, d.h. auf der Karte markierten Wegen betreten und befahren werden. Benutzt werden dürfen auch die ausgeschilderten Winterwanderwege, Schneeschuhrouen und Langlaufloipen, welche auf der Karte ebenfalls dargestellt werden. Alle anderen Wege, Waldstrassen, Wildwechsel usw. dürfen nicht benutzt werden. In der

Zeit vom 1. April (Ende Wintersaison) bis 30. Juni wird das Weggebot insofern gelockert, als sich die Besucherinnen und Besucher an die *bestehenden*, d.h. im Gelände vorhandenen Wege (Wanderwege, Bikerouten, Trottinett-Routen, Waldstrassen) zu halten haben.

78. Bévillard

In diesem Schutzgebiet wird der Perimeter auf eine 100-m-Zone beidseitig der Wasserfläche der Birs beschränkt, jedoch flussabwärts bis zum Stauwehr (Barrage de Court) als nachvollziehbare Grenze erweitert. Die Schutzmassnahmen bleiben unverändert. Die südlich des Schutzgebiets gelegenen Wildquerungen über die N16 sind mit einem vollständigen Jagdverbot belegt (Art. 15 Abs. 1 Bst. b der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111] i.V. mit Anhang 1 zu Art. 21 der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd [JaDV; BSG 922.111.2]).

79. Chasseral

Das Gebiet um den Chasseral wird touristisch intensiv genutzt. Es ist den Wildtieren im Winter praktisch unmöglich, den Besucherströmen auszuweichen. Um die Störungen der Schalenwildbestände (vor allem Gämswild) sowie der sensiblen Arten wie Auerhahn und Haselhuhn zu vermindern, werden sowohl Jagd als auch Freizeitnutzung deshalb eingeschränkt. Die Jagd ist bei geschlossener Schneedecke nur noch ohne Hunde erlaubt. Da jedoch die Wildschäden durch Wildschweine ansonsten untragbar würden, wird die Jagd darüber hinaus nicht weiter beschränkt. Sodann trägt eine Leinenpflicht in der sensiblen Zeit dazu bei, die Störungen durch Hunde zu minimieren. Die Leinenpflicht gilt analog den Gebieten Mont Sujet und Boveresses vom 1. Februar bis 30. Juni). Wintersport kann nach wie vor auf den in der Karte bezeichneten Routen ausgeübt werden. Diese entsprechen den bisher offenstehenden Routen. Das Gebiet bleibt jedoch für die Wildtiere stark belastet.

82. Courtelary (Weiher) und 83. Etang de la Ronde

Um die Vogelarten auf der Wasserfläche und im Uferbereich besser zu schützen, werden diese beiden Gebiete mit einem Weggebot und einer Leinenpflicht während der sensiblen Zeit belegt.

84. La Heutte

Der Perimeter des Wildschutzgebiets wird auf eine 100-m-Zone beidseits der Wasserfläche der Suze verkleinert. Die Schutzmassnahmen bleiben unverändert.

89. Fräschelsweiher

Der Perimeter des Wildschutzgebiets entspricht bisher der äusseren Zone des gleichnamigen Naturschutzgebiets und wird nun auf dessen innere Zone verkleinert. Da diese Grenze aber für die Nutzerinnen und Nutzer im Gelände schwer nachvollziehbar ist, wird das Gebiet neu durch die Wege abgegrenzt. Dadurch wird landwirtschaftlich genutztes Land aus dem Perimeter entlassen, das verkleinerte Gebiet jedoch durch ein vollständiges Jagdverbot stärker geschützt.

b) Neue Wildschutzgebiete

92. Täuffelenweiher (neu)

Zum besseren Schutz der Wasservögel wird dieser Weiher im Täuffelenmoos als neues Wildschutzgebiet ausgeschieden. Damit wird ein langjähriges Anliegen der lokalen Bevölkerung erfüllt.

94. Chesselau (neu)

Zum besseren Schutz der Wasserfläche sowie der hier lebenden Arten und zur Minimierung der Störungen wird dieses kommunale Naturschutzgebiet auf Antrag der Gemeinde Münsingen als kantonales Wildschutzgebiet ausgemessen. Dies ist deshalb angezeigt, da die Gemeinden keine Kompetenz haben, jagdliche Vorschriften zu erlassen, und in diesem Gebiet keine Jagd ausgeübt werden soll.

95. Stude / Ritzele (neu)

Zum besseren Schutz der hier am Wasser lebenden Arten vor Störungen wird das zur Aarelandschaft Thun-Bern gehörende Naturschutzgebiet auf Antrag der Gemeinde Münsingen als kantonales Wildschutzgebiet ausgemessen und mit einem Jagdverbot belegt. Während der sensiblen Zeit gelten zudem ein Weggebot und eine Leinenpflicht.

97. Etang de la Noz (neu)

Rund um den Etang de la Noz ein Schutzgebiet für Wasservögel zu errichten, entspricht einem langjährigen Begehren aus dieser Region. Durch das Weggebot, die Leinenpflicht und das Verbot von Aktivitäten im und auf dem Wasser wird der Schutz der am Wasser lebenden Arten verstärkt.

98. Les Boveresses und 100. Mont Sujet (beide neu)

Wie bereits bei Nr. 79 Chasseral ausgeführt wird dieses Gebiet touristisch intensiv genutzt, ohne dass es bisher geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Wildtiere gibt. Es gilt deshalb Zonen zu schaffen, in denen die Schalenwildbestände, vor allem die Gämse, in ihren Einständen vor Störungen geschützt werden. Da die Störungen primär von Hunden ausgehen, soll die Jagd bei geschlossener Schneedecke nur noch ohne Hunde erlaubt sein. Da jedoch die Wildschäden durch Wildschweine ansonsten untragbar würden, wird die Jagd nicht weitergehend beschränkt oder sogar verboten. Auch die Leinenpflicht in der sensiblen Zeit trägt dazu bei, die Störungen durch Hunde zu minimieren.

101. Amsoldinger- und Uebeschisee Schmittmoos (neu)

Dieses Gebiet umfasst insbesondere die beiden Naturschutzgebiete Amsoldinger- und Uebeschisee sowie das Schmittmoos. Zum besseren Schutz der Wasservögel wird das Gebiet als kantonales Wildschutzgebiet ausgemessen und mit einem Jagdverbot belegt. Störungen der Wildtiere sollen durch ein Weggebot und eine Leinenpflicht reduziert werden. Da das Gebiet einen Teil des Waffenplatzes Thun umfasst, wird für die erlaubten Wege auf die von der Armee erlassene Benutzerordnung für Zivilpersonen verwiesen (Zone 1a). Diese ist im Internet aufgeschaltet und an allen Zugängen zum Waffenplatz auf Tafeln signalisiert (<https://www.vtg.admin.ch/de/die-schweizer-armee/waffen-schiessplaetze/wplthun.html>). Das eigentliche Gefechtsgelände befindet sich ausserhalb des Schutzperimeters. In der Zone 1b gilt ein ganzjähriges Weggebot. Sodann liegt das Schutzgebiet im 5-km-Radius um den Flugplatz Thun, in welchem der Betrieb von Modellluftfahrzeugen und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg gemäss Bundesrecht verboten ist (Art. 17 Abs. 2 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien [VLK; SR 748.941]). Zur Vervollständigung des Schutzes vor solchen Störungen wird auch der Betrieb von Drohnen und Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 0,5 kg verboten, was gemäss Art. 19 VLK in der Kompetenz der Kantone liegt.

c) Unverändert übernommene Wildschutzgebiete

29. Lauenen

41. Bruggwald bei Biel

48. Fengerengiessen

Bei diesen drei Wildschutzgebieten werden Perimeter und Schutzmassnahmen aufgrund der Überprüfung unverändert übernommen. Neu werden die Gebiete im Anhang 2 kartographisch dargestellt.

d) Im Jahr 2017 bereits überprüfte Wildschutzgebiete

4. Bödeli

44. Elfenau

67. Niederwangen (Weiher)

5. Breithorn

45. Enggisteinmoos

70. Stockgiesse

6. Brienzersee

50. Gerlafingen

72. Sumiswald (Weiher)

9. Erlenbach

51. Gondiswil (Weiher)

74. Widi bei Grächwil

17. Heimberg Baggersee

52. Gürbe bei Toffen

76. Zihl bei Château de Thielle

22. Justistal

56. Hurst

77. Zihl bei St. Johannsen

25. Kleiner Rugen

57. Inser Torfstich

80. Chaufours

30. Lenk

60. Könizberg

88. Burgseeli

40. Bremgartenwald (Weiher)

66. Nidau

e) Noch zu überprüfende Wildschutzgebiete

2. Bäder

20. Jägglioglunte

37. Aareufer-Kleinhöchstetten-Jaberg

3. Ballenberg

21. Junzelen

39. Bleichenbachermoos und Sängeli

8. Engenalp

23. Kandersteg

42. Burgäschisee und Chlepfibeerimoos

10. Fildrich

26. Kunzentännlen-Hinterstock

43. Eichholz-Selhofen

11. Gehrihorn

27. Längenberg

46. Erlimoos

13. Grimsel

28. Latrejenalp

53. Gurten

14. Grindelwald

31. Scheibe

59. Kleiner Moossee

15. Grosser Lohner

33. Spiezberg

73. Vogelraupfi

18. Hohgant

34. Spiezer Stauweiher

90. Wengimoos

19. Innertkirchen

35. Thunersee

Diese 29 kantonalen Wildschutzgebiete werden in den nächsten Jahren ebenfalls einer Überprüfung unterzogen und bei Bedarf angepasst.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Für die Beschilderung der Wildschutzgebiete ist mit einem tiefen fünfstelligen Betrag zu rechnen. Da die Schilder jedoch in vielen bestehenden Wildschutzgebieten noch fehlen und in anderen erneuerungsbedürftig sind, würde auch ohne die vorliegende Revisionsvorlage ein gewisser Aufwand anstehen.

Die Kontrollen durch die Wildhut werden mit den bestehenden Ressourcen zu erfolgen haben. Die Aufsicht wird jedoch durch die griffigen und gezielten Massnahmen an Effizienz gewinnen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Gesunde Wildbestände und störungsarme Wildschutzgebiete wirken sich positiv auf Tourismus und Waldwirtschaft aus. Die mit der Vorlage verbundenen Einschränkungen sind moderat und beschränken sich auf verhältnismässig kleine Flächen. Damit sind für den gewerblichen Bergsport keine gewichtigen Nachteile verbunden.

10. Ergebnis des Konsultationsverfahrens

10.1. Allgemeines zur Vorlage

Das Konsultationsverfahren dauerte vom 27. Mai bis zum 12. Juli 2019. Insgesamt gingen im Rahmen des Konsultationsverfahrens 51 Eingaben ein: Berner Bauern Verband, Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB), Berner Jägerverband (BEJV), SAC (Geschäftsstelle, Ressortleiter Umwelt und Raumentwicklung, Sektion Bern, Sektion Wildhorn, Section La Neuveville, Sektion Oldenhorn, SAC Kirchberg), Berner Bergführerverband (BBV) sowie dessen betroffene Sektionen, Schweizer Bergführerverband (Sektion Gstaad-Lenk), Berner Waldbesitzer (BWB), Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und angrenzenden Gebieten (IGKO), Armasuisse, Parc régional Chasseral, Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), Berner Wanderwege, Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG), Gstaad-Saanenland Tourismus, St. Stephan Tourismus, Schweizer Skischule Gstaad, SVP Kreisverband Obersimmental-Saanen, Waldbesitzerverein Obersimmental-Saanen, Jagd- und Wildschutzverein Saanenland (JWVS), Jägerverein Schwarzenburg, WWF Bern, Pro Natura Bern, Berner ALA, Berner Vogelschutz (BVS) und La Libellule, die Gemeinden Amsoldingen, Cormoret, Court, Gsteig b. Gstaad, Münsingen, Orvin, Plateau de Diesse, Saanen, Safnern, Sorvilier, St. Stephan sowie vier Privatpersonen. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) verzichtete auf eine eigene Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der Eingaben der betroffenen Gemeinden. Der Naturpark Gantrisch, der SAC-Gantrisch, der Verkehrsverein Rüschegg, Gantrisch Biking, das Langlaufzentrum Gantrisch (LZG), Wintersport Gantrisch, die Einwohnergemeinden Guggisberg, Riggisberg, Rü-

eggisberg und Rüschegg sowie die Burgergemeinden Guggisberg und Wahlern reichten eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Trotz des breit angelegten und intensiv geführten Mitwirkungsverfahrens fand die Vorlage in der Konsultation ein kontroverses Echo. Naturgemäss legen die verschiedenen Betroffenen das Gewicht auf unterschiedliche Aspekte der Revisionsvorlage. Der Berner Bauern Verband begrüsst die Änderungen und den Umstand, dass durch den Schutz der Wildtiere vor Störungen das Schadenpotenzial am Wald tiefer wird. Auch die Berner Waldbesitzer und der Waldbesitzerverein Obersimmental-Saanen begrüssen die Änderungen zur Reduktion der Störungen des Wildes und den verbesserten Schutz geschützter Tierarten. Die CAJB stimmt den Änderungen vorbehaltlos zu.

Die Einwohnergemeinde St. Stephan, St. Stephan Tourismus, Gstaad-Saanenland Tourismus, die Skischule Gstaad und der JWVS lehnen die gesamte Änderungsvorlage ab und verlangen eine vollumfängliche Überarbeitung. Sie machen geltend, durch die Vorlage würde die gesamte Ferienregion, deren Konzept auf einem naturnahen Freizeittourismus gründe, einen Imageschaden erleiden und die touristische Wettbewerbsfähigkeit der Region würde bedroht werden. Der Kanton habe potenzielle Interessenskonflikte zu wenig (früh) offengelegt und dabei auch die Vorgaben seiner eigenen Tourismuspolitik missachtet. Hierzu ist festzuhalten, dass – gerade im Berner Oberland – keine neuen Wildtierschutzgebiete geschaffen werden und dass das Störungspotenzial von touristischen Aktivitäten erwiesen ist. Ansonsten hätten die Gemeinden des Obersimmental-Saanen-Landes nicht die – von Anfang an in kantonalen Wildschutzgebieten gelegenen, aber nun hinsichtlich der Lenkung des Wintersports ins kantonale Recht überführten – Wildruhezonen mit den entsprechenden Routenfestlegungen erlassen. Die Überführung der kommunalen Wildruhezonen in die Schutzbestimmungen der kantonalen Wildschutzgebiete und die damit verbundene Möglichkeit zur Lenkung der Jagd und von Freizeitaktivitäten, wurden im Mitwirkungsverfahren aufgezeigt und ausführlich diskutiert.

Die Gemeinden und Tourismusdestinationen im Obersimmental-Saanenland, die Skischule Gstaad und der SAC sind der Ansicht, es müsste ein gesamtkantonales Konzept aller geplanten Wildtierschutzmassnahmen vorliegen und eine zeitgleiche Inkraftsetzung erfolgen. Eine Aufteilung der Überprüfung aller ca. 90 Wildschutzgebiete in verschiedene Tranchen ist indes aus Ressourcengründen unumgänglich und wurde vom Regierungsrat mit der Verabschiedung der ersten Tranche am 22. November 2017 beschlossen.

Der SAC und der BBV machen geltend, dass alpine Touren charakteristischerweise in weglosem alpinem Gelände stattfinden würden und die Berggängerinnen und Berggänger deshalb von den Zugangsbeschränkungen und Weggeboten besonders stark betroffen seien. Es bestehe keine Notwendigkeit, neben bestehenden kommunalen Wildruhezonen, eidgenössischen Jagdbanngebieten und empfohlenen Wildruhezonen auf Vorrat Wildschutzgebiete mit grossflächigen Zugangsbeschränkungen zu schaffen. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Mit der vorliegenden zweiten Tranche werden sieben neue Gebiete geschaffen, wovon keines die Interessen von Berggängerinnen und Berggängern tangiert. Lediglich zwei der neuen Gebiete enthalten Einschränkungen von Freizeitaktivitäten (Nr. 97 Etang de la Noz [Baden, Wassersport und Betrieb von Booten] und Nr. 101 Amsoldinger- und Uebeschisee Schmittmoos [Modellflugzeuge und Drohnen]). In fünf der 16 bestehenden und nun überprüften Wildschutzgebieten werden Einschränkungen von Freizeitaktivitäten erlassen, wobei gewisse Beschränkungen bei drei davon (Nr. 7. Dürrenwald / Nr. 12 Giferhorn / Nr. 36 Tschärzis-Wispile) bereits aufgrund von kommunalen Bestimmungen gelten. Bei diesen fünf Gebieten handelt es sich um solche, in denen die Störungen der Wildtiere durch Tourismus und Freizeitaktivitäten ein Ausmass angenommen haben, die den Kanton zum Handeln verpflichten. Selbst hier werden die Schutzbestimmungen in den meisten Fällen auf kleine, besonders sensible Gebiete beschränkt und gelten zudem oft nur während gewisser Zeiten. Dies zeigt, dass die vorliegende Revisionsvorlage keine Wildschutzgebiete auf Vorrat und auch keine grossflächigen Zugangsbeschränkungen mit sich bringt.

Berner Ala bedauert demgegenüber, dass den Anliegen des Naturschutzes recht wenig Gewicht beigegeben und den Anliegen der Nutzer besser Rechnung getragen worden sei. Dies überrasche, da sich der Kanton Bern im Rahmen des Biodiversitätskonzepts und dem dazugehörigen Sachplan deutlich für

einen stärkeren Schutz der Natur ausgesprochen habe. Auch WWF Bern und Pro Natura Bern verweisen auf diese beiden Instrumente und darauf, dass die Schweiz im OECD-Umwelt-Bericht 2017 punkto Schutzgebiete und Rote-Liste-Arten sehr schlecht abschneide und dringender Handlungsbedarf für den Schutz und die Förderung der Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume bestehe. Sie begrüssen hingegen die Schaffung der fünf neuen Wildschutzgebiete zum Schutz der Wasservögel. Auch der BVS unterstützt das Projekt und erachtet den differenzierten Einsatz der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen als zielführend.

Der VBBG fordert, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor dem Erlass von Schutzbestimmungen angehört werden müssen. Dies trifft nicht zu, da die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundeigentums vorbehalten bleibt und sich die Einschränkungen der Jagd und von störenden Freizeitaktivitäten auf eine gesetzliche Grundlage stützen.

10.2. Jagdliche Aspekte

Der Berner Bauern Verband hält fest, dass bei der Festlegung der Bestimmungen zur Lenkung der Rothirschpopulation deren Zunahme und die damit zusammenhängenden Schäden zu berücksichtigen sind. Die BWB möchten, dass auf sämtliche Jagdverbote und -einschränkungen verzichtet wird, wenn es nicht um geschützte Tierarten geht. Zudem soll das Geschlechterverhältnis bei der Gämse analog dem Rothirsch über die Festlegungen für die Jagdperiode gesteuert werden. Auch der BEJV und der Jagd- und Wildschutzverein Saanenland sind der Ansicht, dass diese Vorgaben in den Festlegungen zu machen sind. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Auftrag, Wildtiere vor Störungen zu schützen, auch jagdbare Tiere und insbesondere deren Einstände, Balz- und Brunftplätze betrifft und demnach Jagd- und Schutzbestimmungen bedarfsgerecht feingesteuert werden müssen. Betreffend den Schutz des Gamsbocks ist festzuhalten, dass sich diese Massnahme positiv auf das Geschlechterverhältnis und die Alterszusammensetzung der Bestände auswirken wird, was für die Jägerschaft in Zukunft nur Vorteile hat.

10.3. Weggebote

Der Berner Bauern Verband begrüsst die Weggebote und beantragt deren Ausweitung auf (fast) alle Wildschutzgebiete. Diesem Antrag kann nicht gefolgt werden, da Weggebote immer aufgrund einer Interessenabwägung festgelegt und auf das Nötigste beschränkt werden.

Der BBV macht geltend, Frühlings- und Sommerweggebote kämen einem Berufsverbot für Bergführerinnen und Bergführer gleich und würden in krassem Widerspruch zu Art. 699 ZGB stehen. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass die Weggebote nur einzelne Gebiete und beschränkte Zeiten betreffen und dass das freie Betretungsrecht nicht absolut gilt. Die BWB unterstützen die Anstrengungen eines verstärkten Wildtierschutzes und begrüssen, dass die Erholungssuchenden durch signalisierte Wander Routen kanalisiert werden, da weniger Störung für das Wild auch weniger Schäden im Wald bedeuten. Auch der VBBG begrüsst die Einführung von Weggeboten, da die heutigen Freizeit- und Sportaktivitäten die grössten Störungsquellen darstellen würden. Die BWB und der VBBG beantragten zudem eine Definition des Wegbegriffs. Dies kann jedoch nicht Gegenstand der Wildtierschutzgesetzgebung sein.

Dem Vorbehalt zugunsten des Gebäudezugangs für berechtigte Personen stimmen Berner Ala, WWF Bern und Pro Natura Bern zu, sofern er restriktiv gehandhabt und kontrolliert wird.

Der SAC beantragt eine generelle Ausnahme «für die Begehung von alpinen Routen». Unter alpinen Routen versteht der SAC insbesondere Alpinwanderungen (mit oder ohne Wegmarkierungen), Alpinklettern (u.a. klassische Gratklettereien) und Hochtouren inkl. dazugehörige Zustiege und Abstiege. Weggebote ausserhalb der Winterzeit erachtet der SAC grundsätzlich als unnötige Wildschutzmassnahme, ausser zugunsten von national prioritären, gefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten. Eine solche generelle Ausnahme würde dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz des Wildes vor Störungen zuwiderlaufen, da das Begehen von alpinen Routen genauso eine Störung bewirkt wie andere Sport- und Freizeitaktivitäten. Die Weggebote und Zutrittsbeschränkungen betreffen zudem – gemessen am ganzen

(Berg-)Gebiet im Kanton Bern – nur sehr wenige Flächen und werden stets aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und nur soweit nötig eingesetzt. Zudem wird den Berggängerinnen und Berggängern entsprechend dem Eventualantrag des SAC Sektion Bern insofern entgegengekommen, als publizierte und weitere lokal bekannte Routen in das Netz der erlaubten Routen und Wege aufgenommen werden (s. bei den einzelnen Gebieten).

Auf Antrag des SHV werden die Zugänge zu langjährig bestehenden Start- und Landeplätzen für Hänggleiter in den einzelnen Schutzgebieten als erlaubte Wege bezeichnet.

Eine Privatperson beantragt die Ergänzung, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigt sei sollen, ihre Parzellen vollflächig zu betreten. Eine solche Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Grundeigentümerschaft keine negativen Auswirkungen zu befürchten hat: Die bestimmungsgemässe land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, wozu auch Kontrollgänge im Wald und auf dem Weidegebiet gehören, ist in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d WTSchV ausdrücklich vorbehalten.

10.4. Regelung von Freizeitaktivitäten

Der SAC ist der Ansicht, dass der freie Zugang nur beschränkt werden dürfe, wenn dies zur Behebung konkreter Konflikte zwischen Bergsport und Naturschutz (insbesondere zugunsten national prioritärer Arten) nötig, verhältnismässig, sachlich begründet und nachvollziehbar ist. Zudem seien alle Nutzergruppen gleich zu behandeln. Er beantragt allerdings, dass bei der Einschränkung von störenden Aktivitäten die Begehung von alpinen Routen generell auszunehmen sei. Ein solcher genereller Vorbehalt würde jedoch gerade eine Nutzergruppe privilegieren und dem Bundesrecht widersprechen, das die Möglichkeit der Einschränkung von Freizeitaktivitäten und Tourismus ausdrücklich vorsieht (Art. 4^{ter} Abs. 1 JSV), bzw. die Kantone verpflichtet, die Wildtiere ausreichend vor Störungen zu schützen (Art. 7 Abs. 4 JSG). Auf den Inhalt des Anliegens wird indes in den einzelnen Schutzgebieten eingegangen, indem zahlreiche Routen bezeichnet und damit vom z.B. Wintersportverbot ausgenommen werden.

WWF Bern und Pro Natura Bern weisen darauf hin, dass das Routennetz in gewissen Gebieten so dicht sei, dass Weggebote und Leinepflichten nicht ausreichen würden, sondern generell mit Verboten gearbeitet werden müsse (z.B. Kernzonen, Schutz von Raufusshühnern). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Festlegung der erlaubten Routen und Wege auf Interessenabwägungen beruhen und nur mit Kompromissen zwischen Schutz und Nutzen die nötige Akzeptanz für eine Kanalisierung der Besucherströme erreicht werden kann.

Die von WWF Bern, Pro Natura Bern und Berner Ala gewünschte Regelung der Drohnenfliegerei wurde beim Gebiet Nr. 101. Amsoldinger- und Uebeschisee Schmittmoos eingeführt. Eine Erweiterung auf andere Gebiete wird in den kommenden Tranchen der Revision geprüft. Ebenso Aktivitäten in der Dämmerung oder während der Nacht.

10.5. Leinenpflichten

Die IGKO erachtet die in den Wildschutzgebieten vorgesehenen Leinenpflichten angesichts des steigenden Bevölkerungsdrucks als nötig. Auch der BVS begrüsst die Leinenpflichten und möchte diese bis Ende August oder auf das ganze Jahr ausdehnen. Von einer solchen generellen Ausdehnung ist abzusehen. Es wird für jedes einzelne Wildschutzgebiet geprüft, ob und während welcher Zeit eine Leinenpflicht zur Störungsverminderung nötig ist. Selbstverständlich ist es aus Sicht des Wildtierschutzes zu begrüßen, wenn Hundehaltende ihre Hunde freiwillig an der Leine führen.

10.6. Signalisation und Kontrolle

Verschiedene Teilnehmende (Gemeinden Gsteig b. Gstaad, Lauenen, Skischule Gstaad, Gstaad-Saanenland Tourismus) befürchten einen Verbotsschilderwald und ein Kontrollsystem, das die touristischen Bemühungen für eine Willkommenskultur in Frage stellen könnten. Dem ist entgegenzuhalten,

dass die Beschilderung mit Bedacht und Kontrollen mit Augenmass erfolgen werden. Die Schilder werden an den wichtigen Eintrittsstellen zu und wo nötig in den Wildschutzgebieten platziert und werden dem am nachhaltigen Tourismus interessierten Publikum Informationen zum Schutzgebiet liefern. Der SAC Bern beantragt, dass die Schutzbestimmungen erst ab dem Zeitpunkt der Signalisation im Gelände gelten sollen. Dies widerspricht den geltenden Publizitätsregeln: Die Schutzbestimmungen gelten vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung an. Ab diesem Zeitpunkt sind die Karten und Schutzbestimmungen auch im Internet für jedermann verfügbar. Das JI wird indes für eine möglichst rasche Beschilderung besorgt sein.

10.7. Zu den einzelnen Schutzgebieten

Nr. 7. Dürrenwald / Nr. 12. Giferhorn / Nr. 36. Tschärzis-Wispile

Die Gemeinden Gsteig b. Gstaad, St. Stephan, Lenk, Saanen und Lauenen, die Skischule Gstaad und der Schweizer Bergführerverband (Sektion Gstaad-Lenk) sind der Ansicht, dass die in ihrer Zonenplanung erlassenen Wildruhezonen keiner zusätzlichen kantonalen Einschränkungen bedürften, da diese auf einem breiten Konsens basieren würden. Der SAC erachtet die vorgeschlagenen Flächen als zu gross und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit als zu weitreichend. Die Fläche der drei Wildschutzgebiete entspricht (bis auf eine geringfügige Perimeterverkleinerung) dem Status Quo und die Kernzonen sind mit den bisherigen kommunalen Wildruhezonen identisch. Mit diesen Wildruhezonen haben die Gemeinden im Obersimmental und Saanenland bereits auf vorbildliche Weise auf eine Störungsreduktion hingearbeitet. Mit der Überführung der kommunalen Wildruhezonen wird sichergestellt, dass in diesen Gebieten auch jagdliche Regelungen getroffen werden und die Freizeitaktivitäten gelenkt werden können. Die Überführung bewirkt zudem, dass die Gemeinden von ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten entlastet werden. Die Weggebote und die Einschränkung des Wintersports beziehen sich auf die als Kernzonen ausgeschiedenen sensiblen Lebensräume während der für die Wildtiere sensiblen Zeiten.

Die Skischule Gstaad und Gstaad-Saanenland Tourismus bemängeln, es werde keine Möglichkeit geschaffen, die beschränkten Wintersporttrouten ausnahmsweise, z.B. für die Durchführung touristischer Veranstaltungen, auf Gesuch hin sinnvoll anzupassen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Artikel 6 Absatz 1 WTSchV die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Anlässen in kantonalen Wildschutzgebieten grundsätzlich möglich ist und einer Bewilligung des JI bedarf.

Die Einwohnergemeinde St. Stephan, St. Stephan Tourismus und Gstaad-Saanenland Tourismus sehen in der Vorlage einen Widerspruch zu den im Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) festgelegten Wirkungszielen, nämlich dem Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung, der Förderung und Weiterentwicklung des touristischen Potenzials und einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung des bernischen Tourismus. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine nachhaltige Entwicklung ebenfalls die Lebensräume und die darin lebenden Wildtiere umfasst. Beruhigte Lebensräume dienen der Arterhaltung und schlussendlich auch einem nachhaltigen Tourismus, der in der heutigen Zeit für die Gäste immer attraktiver wird. Somit kann auch der Tourismus von gesunden Wildbeständen profitieren, indem er den verbesserten Schutz und das Sorgetragen zur Umwelt als Qualitätsmerkmal nutzen und damit seine Wettbewerbsfähigkeit steigern kann.

Bedenken der BWB, des Waldbesitzervereins Obersimmental-Saanen und der Gemeinde St. Stephan bezüglich der Schadenssituation durch die ansteigenden Rothirschbestände wird dadurch begegnet, dass für die Lenkung der Rothirschjagd in örtlicher und zeitlicher Hinsicht maximale Flexibilität ermöglicht wird (Öffnung für die Jagd bereits ab 1. September). Mit dieser Regelung wird der entsprechende Antrag des BEJV vorbehaltlos übernommen.

Nr. 7. Dürrenwald

Von verschiedenen Teilnehmenden wurde eine fehlende Perimeteranpassung bemängelt. Hierzu ist festzuhalten, dass der Perimeter in St. Stephan (Nr. 7 Dürrenwald) insofern angepasst wurde, als der Flughafen aus dem Gebiet herausgelöst wurde. Ansonsten blieben die Perimeter unverändert und es wurden auch keine konkreten Anpassungswünsche vorgebracht. Die Weggebote werden örtlich auf die Kernzonen (= bisherige kommunale Wildruhezonen) und zeitlich auf das Nötigste beschränkt.

WWF Bern und Pro Natura Bern begrüßen die jagdlichen Bestimmungen in diesem Gebiet und das in der Kernzone 4b zum Schutz der Murmeltiere erlassene Weggebot. Auf ihren Antrag auf Erweiterung des Wildschutzgebiets um den Tschuggenwald, wo sich ebenfalls wichtige Wildeinstände befinden, wird nicht eingegangen, da dort bereits eine kommunale Wildruhezone besteht.

Nr. 12. Giferhorn

Die Gemeinden Saanen und Lauenen beantragen die Aufnahme des in einer Kernzone gelegenen Verbindungswegs Turnelsweg-Zingrisbergweg als erlaubte Route. Diesem Anliegen wird entsprochen, ebenso dem Antrag des SAC betreffend zwei alpine Routen bei Staldehore und Scharti. Eine Privatperson beantragt, den Fussweg zwischen dem Forsthaus Turnelsberg 231 und der Schutzhütte Hohbärgli als erlaubten Weg aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht nötig, da die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Zugang zu Gebäuden durch Berechtigte bei Weggeboten vorbehalten bleibt.

WWF Bern und Pro Natura Bern begrüßen die Übernahme der kommunalen Gebiete in die WTSchV, erachten jedoch die Kernzonen als klein bemessen.

Nr. 36. Tschärzis-Wispile

Hier beantragt die Gemeinde Gsteig b. Gstaad die Aufnahme von vier Wanderwegstücken als erlaubte Routen. Diese Wege sind jedoch bereits vorgesehen.

Nr. 62. Lindental

WWF Bern und Pro Natura Bern begrüßen den Schutz der Gämsspopulation und die Abstimmung auf das bestehende Naturschutzgebiet. Um Störungen zu reduzieren, plädieren sie für ein Winterjagdverbot. Dies ist nicht möglich, weil die Bejagung von Haarraubwild gewährleistet bleiben muss (Bestandesregulierung, Krankheiten). SAC und SAC Sektion Kirchberg machen geltend, dass das Lindental nicht zum natürlichen Gämsslebensraum gehöre und das Weggebot eine unverhältnismässige Einschränkung der Bevölkerung vor Ort bedeute. Bereits bisher werde der Zugang zu den beliebten Boulderfelsen auf freiwilliger Basis zeitlich beschränkt. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das Abstellen auf freiwillige Beschränkungen in der Vergangenheit nicht bewährt hat und sich das Weggebot nun mit dem Betretungsverbot im Naturschutzgebiet während der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeit deckt.

Nr. 64. Meienriedloch

Die Einwohnergemeinde Safnern unterstützt die vorgesehene Änderung und WWF Bern und Pro Natura Bern erachten die Massnahmen trotz der Verkleinerung als sinnvoll und zielführend.

Nr. 69. Schüpfenfluh

In ihrer gemeinsamen Eingabe forderten die betroffenen Gemeinden und Nutzergruppen des Naturparks Gantrisch, dass das gesamte Winterwegen- und Loipennetz als erlaubte Wege aufgenommen wird. Dieser Forderung wird entsprochen. Zu präzisieren ist indes, dass offizielle Wanderwege (gelbe oder rot-weiße Signalisation) keine Winterwanderwege sind und dementsprechend unter das Wintersportverbot fallen, d.h. wenn sie schneebedeckt sind, nicht als erlaubte (bezeichnete) Routen gelten. Ebenfalls fest-

zuhalten ist, dass der für das Projekt «Vrenelidorf» vorgesehene Weg im Routennetz eingezeichnet ist und das Projekt im Übrigen vom Wildschutzgebiet nicht tangiert wird. Die Erteilung einer Bewilligung für regionale Langlaufrennen und andere Anlässe ist gestützt auf Art. 6 WTSchV weiterhin möglich, wobei der grösste Teil der vom Langlaufrennen betroffenen Route künftig ohnehin nicht mehr im Perimeter des Wildschutzgebietes liegen wird. Auf Antrag des SHV werden die Wege zu den Startplätzen für Hängegleiter als erlaubte Wege aufgenommen (Zigerhubel, Oberer Gurnigel und Pfyffe). Aufgrund des Hinweises des SAC wird der unterhalb des Balzplatzes und Einstandsgebietes des Birkwildes gelegene Klettergarten «Unteri Gantrischhütte» im Gebiet Heitihubel aus dem Perimeter ausgeklammert. Auf die generelle Forderung des SAC und des BBV (inkl. Sektion Bern-Jura bernois) für einen Verzicht auf ein Verbot von Schneesport ausserhalb offizieller Routen, kann unter Hinweis auf das dichte Netz von erlaubten Routen und Wegen nicht eingegangen werden. Die BWB begrüssen die Änderungen zum Schutz der Raufusshühner ausdrücklich. Den Bedenken der Berner ALA, der Schutz der Raufusshühner vor Störungen müsse noch weiter verbessert werden, ist entgegenzuhalten, dass bereits mit den Weggeboten und der Leinenpflicht eine deutliche Verbesserung erzielt wird. WWF Bern, Pro Natura Bern und der Jägerverein Schwarzenburg hätten sich eine weitergehende Beruhigung des Gebiets gewünscht, was jedoch angesichts der verschiedenen betroffenen Nutzungsmöglichkeiten und -interessen im Gebiet nicht möglich ist, ohne die angestrebte Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Interessen aufzugeben.

Nr. 79. Chasseral

Auf Anregung der Commune mixte de Plateau de Diesse, des Parc régional Chasseral und der Berner Ala wurde die Leinenpflicht analog den Gebieten Nr. 98 Les Boveresses und Nr. 100 Mont Sujet auf 1. Februar bis 30. Juni geändert, womit auch Widersprüche zu den jagdlichen Vorschriften vermieden werden. Auf Antrag des Parc régional Chasseral und der SAC Section La Neuveville werden angesichts der Bedeutung des Gebiets für deren Aktivitäten verschiedene Wege und Routen zusätzlich als erlaubte Routen aufgenommen. Entsprechend der Forderung des SHV werden auch hier die Zugänge zu den Hängegleiter-Startplätzen gewährleistet. Auf die Forderung des SAC und des BBV (inkl. Sektion Bern-Jura bernois), auf jegliche Einschränkungen des Schneesports zu verzichten, kann vor dem Hintergrund des Schutzbedürfnisses des Schalenwilds und der sensiblen Arten wie Auerhahn und Haselhuhn nicht eingegangen werden. Auch der Forderung von WWF Bern und Pro Natura nach einem generellen Winterjagdverbot kann nicht entsprochen werden, da der Jagddruck auf Schwarzwild aufrechterhalten werden muss.

Nr. 95. Stude/Ritzele

Die BWB lehnen ein Jagdverbot in diesem neuen Wildschutzgebiet ab, da Jagdverbote auf nicht geschützte Arten grundsätzlich unangebracht seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Jagdverbot in diesem zu einem grossen Naturschutzgebiet gehörenden Gebiet die Störung der am Wasser lebenden Arten vermindern hilft und bei untragbaren Schäden durch jagdbare Arten Massnahmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 JSG möglich sind.

Nr. 97. Etang de la Noz

La Libellule äussert sich befriedigt darüber, dass die langjährige Forderung nach Massnahmen in diesem Gebiet nun erfüllt wird.

Nr. 98. Les Boveresses und Nr. 100. Mont Sujet

Die BWB begrüssen die Änderungen zum Schutz der Raufusshühner. WWF Bern und Pro Natura Bern weisen darauf hin, dass die immer besseren Strassen zu einer Verkehrszunahme, insbesondere während der sensiblen Zeiten, führen und eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs angebracht wäre.

Eine solche Einschränkung wäre indes mit weitreichenden Folgen verbunden und hätte den betroffenen Nutzerkreisen und Gemeinden bereits im Mitwirkungsverfahren unterbreitet werden müssen. Betreffend das Gebiet Mont Sujet bringt die Commune municipale Orvin Bedenken vor, dass die Schutzgebietserichtung zukünftige touristische Projekte blockieren könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass in diesem Gebiet nur jagdliche Vorgaben und eine Leinenpflicht festgelegt werden und künftige touristische Projekte weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bewilligungsverfahren zu beurteilen sind.

Nr. 101. Amsoldinger- und Uebeschisee Schmittmoos

Auf Antrag der Armasuisse wird der Perimeter geringfügig angepasst. Die BWB lehnen auch hier ein Jagdverbot ab. Da das Gebiet ein wichtiges Naherholungsgebiet in der Region Thun darstellt und keine Wirtschaftswälder betroffen sind, ist das Jagdverbot jedoch gerechtfertigt. Der Amsoldingersee ist zudem von der Grundeigentümerin mit einem privatrechtlichen Verbot belegt und im Umkreis von 100 m von ständig bewohnten Gebäuden ist die Jagd ohnehin verboten (Art. 15 Abs. 1 Bst. c JaV), sodass das Jagdverbot für die Jägerschaft keine einschneidende Beschränkung darstellt.

10.8. Fazit

Verschiedene Anträge und Hinweise der Konsultationsteilnehmerinnen und -teilnehmer konnten aufgenommen und die Schutzbestimmungen in den von Interessenskonflikten geprägten Gebieten weiter optimiert werden. Nicht aufgenommen wurden Anträge, die gegen das Projekt zur etappenweisen Überprüfung sämtlicher kantonaler Wildschutzgebiete gerichtet sind, sowie Maximalforderungen von Schutz- und Nutzerorganisationen, welche die Ausgewogenheit der Vorlage gefährden würden.